

**Satzung der
Deutschen Expertengruppe Dementenbetreuung (DED) e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§1.1 Der Verein führt den Namen

„Deutsche Expertengruppe Dementenbetreuung DED e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg
unter der Nr. 15637 eingetragen.

§1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 27389 Fintel, Pastorenweg 1.
Der Verein wurde am 30.03.1998 errichtet.

§ 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§2 Zweck des Vereins

§2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird erfüllt durch:

- die Durchführung von Fachveranstaltungen,
- die Erarbeitung neuen Wissens über die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Demenz
- die Interessensvertretung von Menschen mit Demenz, auch in Kooperation mit Organisationen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen
- die Interessensvertretung von Institutionen und Diensten der Versorgung von Menschen mit Demenz
- die Verbesserung des Verständnisses für demenzbedingte Störungen, insbesondere für Verhaltensauffälligkeiten
- die Entwicklung von Qualitätskriterien für die Betreuung und Versorgung von Menschen mit Demenz
- die Entwicklung von Instrumentarien zur Beschreibung von Störungen und zur Evaluation helfender Maßnahmen
- die Unterstützung von Forschung im Bereich der Versorgung demenzerkrankter Menschen

§3 Selbstlosigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- d) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den freiwilligen Austritt,
- b) durch Streichung von der Mitgliederliste (siehe unten).
- c) mit dem Versterben des Mitglieds,
- d) bei juristischen Personen durch Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§7.1 Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder des jeweiligen Organs bindend.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht i.S. d. BGB & 26 aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) und der Vorstand wird ergänzt mit bis zu 6 Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§ 8.1 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren, beginnend vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Beisitzer/Mitglieder für die restliche Zeit des Ausgeschiedenen.

Jedes Vorstandsmitglied kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung der anwesenden Vollmitglieder abgewählt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende,
bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren
und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich
oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung
zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten
zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- d) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim
Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus
formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen,
die Änderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alle 2 Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche
Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit
dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom
Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§10.2 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom
2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein
Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.

Ist dieser nicht anwesend, dann bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, einschließlich der Vereinszwecke, ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- Art der Abstimmung,
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Anträge auf der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

- §10.3 Bei Vorliegen der entsprechenden technischen Voraussetzungen kann der Vorstand nach Ermessen entscheiden, dass abweichend von § 32 BGB
- a) Die Mitgliederversammlung insgesamt online (Virtuell) durchgeführt wird,
 - b) Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Mitgliederversammlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen. Von einem anderen Ort aus teilnehmenden Mitgliedern haben die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen. Die Mitgliederversammlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort übertragen, aber nicht aufgezeichnet,
 - c) Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über welche Form eine virtuelle Teilnahme ermöglicht wird.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

§ 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§12.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

NCL – Stiftung

Holstenwall 10

20355 Hamburg,

die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dies gilt entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Zoom-Format) vom 20.04.2023 beschlossen und wird mit Eintrag ins Vereinsregister wirksam.

Ort, Datum: Fintel, den 20.04.2023